

Vertragsbedingungen für die Miete von Feuerlöschern

Ausgabe 04.03.2025

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Miete von Feuerlöschern und mobiler Brandschutztechnik sowie den damit zusammenhängenden Wartungs- und Lohnarbeiten durch die Minimax Mobile Services GmbH, nachstehend auch Vermieter genannt, soweit nicht abweichende Bedingungen ausdrücklich vereinbart sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nicht.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Vermieter seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Vermieter nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Mieters; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Vermieter zulässigerweise Lieferungen und Leistungen übertragen hat.

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den Mieter an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Sämtliche Angebote des Vermieters sind freibleibend. Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters maßgebend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Katalogangaben und -ababbildungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Mieter zumutbar sind.

2. Mietbedingungen

Gegenstand der Miete ist die entgeltliche Gebrauchsüberlassung von Feuerlöschgeräten zum Zweck der Brandbekämpfung. Die Minimax Mobile Services bleibt Eigentümer an der gelieferten Ware, die bei vorzeitiger oder vertragsgemäßer Beendigung des Mietverhältnisses vollständig und in einwandfreiem Zustand herauszugeben ist.

2.1. Leistung des Vermieters

Minimax Mobile Services verpflichtet sich zum vertragsgemäßen Liefern und gegebenenfalls Montage der bestellten Mietlöcher und der Beschilderung nach Arbeitsstättenrichtlinie (ASR) 2.2. Bei der Erstbegehung des Objektes des AG erfolgt eine Überprüfung der Ausstattung auf Konformität mit der ASR und bei Abweichungen eine Anpassung der Ausstattung oder Aufstellungsorte in Absprache mit dem AG. Die Minimax Mobile Services stellt sicher, dass dem Mieter immer ein geprüftes Gerät mit aktueller Prüfplakette im Rahmen des gesetzlichen Prüfzeitraumes von 24 Monaten (+/- 2 Monate gemäß DIN) bereitgestellt wird. Weiterhin umfasst die Leistung die Erstellung sämtlicher rechtlich relevanter Dokumentationen und deren Bereithaltung.

2.2. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich zur Bekanntgabe sämtlicher relevanten Informationen zur Benutzungsanalyse.
2. Änderungen der vorgenannten Verhältnisse gibt der Mieter dem Vermieter unverzüglich bekannt.
3. Der Mieter hat dem Vermieter oder seinen Beauftragten, zum Zwecke der Durchführung von Arbeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung, den ungehinderten Zugang zu den Betriebsstätten während der gewöhnlichen Geschäftszeiten (Mo – Fr 8-18⁰⁰ Uhr) zu gewähren.
4. Der Mieter verpflichtet sich zum schonenden Umgang mit den installierten Geräten. Instandhaltungsarbeiten dürfen nur durch den Vermieter oder deren Beauftragte durchgeführt werden.
5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Pflichtverletzungen des Mieters, insbesondere Zahlungsverzug, berechtigen den Vermieter nach erfolglosem Ablauf einer dem Mieter gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Mieter ist zur Herausgabe verpflichtet.

3. Mietrate

Mit der monatlichen Mietrate gemäß dem Mietvertrag ist auch die gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige Inspektion und Wartung der Feuerlöschgeräte, inklusive der hierfür aufzuwendenden Ersatzteile wie der turnusmäßige Ersatz von Füllungen nach Instandhaltungsvorschrift des Gerätes, Dichtungssatz, Dokumentation und Gerätesicherung abgegolten.

4. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

Nachstehend aufgeführte Leistungen sind nicht mit der im Mietvertrag festgelegten Mietrate abgegolten und werden daher stets gesondert berechnet:

- Instandhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der o. g. Geschäftszeiten oder außerhalb der Wartungs-/Inspektionsintervalle erbracht werden,
- Diagnose und/oder Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung/Bedienung oder durch Benutzung von Hilfs-/ Verbrauchsmitteln, welche nicht den Minimax-Spezifikationen entsprechen oder durch sonstige vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände entstanden sind,
- Beseitigung von versicherbaren Schäden (z. B. Diebstahl, Wasser, Feuer usw.), sofern die Schäden nicht vom Vermieter oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden,
- Ersatz von Löschmitteln, Treibgaspatronen, Hilfs- und Verbrauchsmitteln, Ersatzteilen etc. nach Benutzung der Geräte,
- vom Mieter gewünschte Änderungen oder Änderungen an Art und Zahl der eingesetzten Löschgeräte aufgrund veränderter gesetzlicher Regelungen oder Veränderungen der Betriebsstätte,
- Schulungs-, Organisations- und Beratungsleistungen sowie Unterstützung bei der Einsatzvorbereitung.

Als Vertragsbedingungen für Leistungen gegen gesonderte Berechnung gelten die „Bedingungen für die Durchführung von Lohn- und Wartungsarbeiten der Minimax Mobile Services“ als vereinbart.

5. Haftung des Mieters

Für Beschädigung oder Verlust der Mietgegenstände haftet der Mieter bis zur Rückgabe, es sei denn, der Schaden ist von ihm nicht zu vertreten. Für Schäden, die nicht vom Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind und die üblicherweise versichert werden können, haftet der Mieter stets selbst.

6. Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis wird für 24 Monate abgeschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer gekündigt wird.

7. Vertragsdurchführung

1. Gibt der Mieter die Mietgegenstände ganz oder teilweise vor Ablauf der Vertragsdauer auf, so ist der Vermieter berechtigt, nach seiner Wahl Vertragserfüllung oder einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz zu verlangen. Der Schadenersatzanspruch besteht auch, wenn bei einem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren des Mieters der Vertrag gekündigt wird.
2. Kommt der Mieter mit seinen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag in Verzug, so kann ihm der Vermieter unter Hinweis auf die Folgen der Fristversäumung eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Vermieter die Mietgegenstände auf Kosten des Mieters entfernen. Der Vermieter ist ferner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadenersatz gemäß 8.2. dieser Vertragsbedingungen zu beanspruchen.
3. Eine Minderung des Leistungsumfanges gilt als teilweise Aufgabe.
4. Die Nichteinhaltung von Wartungsterminen berechtigen den Mieter zum Rücktritt, sofern der Vermieter die Wartung nicht fristgerecht nachholt, nachdem der Mieter hierfür eine Nachfrist von einem Monat gesetzt hat.

8. Vertragsbeendigung

Vertragsgemäße Beendigung des Mietverhältnisses

Auf der Basis individueller Vereinbarungen wird in Abstimmung mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Minimax Mobile Services die Warenrücknahme organisiert. Die Kosten der Rücklieferung trägt der Mieter; er hat die Rücklieferung frachtfrei auf seine Gefahr an die Minimax Mobile Services GmbH zurückzusenden. Vorhandene Wandhalterung und Beschilderung verbleiben im Objekt. Die Abschlussprüfung der Mietobjekte erfolgt im Lagerstandort der Minimax Mobile Services. Der Mieter muss den Vermieter schadlos stellen, falls er das Gerät schuldhaft beschädigt oder der Defekt durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurde. Fehlende Geräte (Diebstahl / Verlust) oder nicht wirtschaftlich reparable Geräte werden zum halben Listenneupreis in Rechnung gestellt.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Mietrate ist ab Lieferung monatlich im Voraus zu zahlen.
2. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Minimax behält sich vor, die Mietgebühren um jährlich 3 % anzupassen. In Abhängigkeit von höheren Lohn-, Material- und Energiekostensteigerungen erfolgt eine abweichende Anpassung einvernehmlich mit dem Auftraggeber.
4. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung / eines SEPA-Lastschriftmandats für alle wiederkehrenden Mietzahlungen ist Voraussetzung für die monatliche Zahlungsweise.
5. Leistungen, die nicht im Mietumfang enthalten sind, werden zu den jeweils geltenden Preisen gemäß Preisliste des Vermieters zusätzlich berechnet.
6. Der Mieter kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
7. Die Preise in Listen, sonstigen Drucksachen und Angeboten des Vermieters verstehen sich ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten und sind freibleibend. Die bei Vertragsschluss gültigen Listen- oder besonders vereinbarten Preise gelten dagegen für spezifizierte Aufträge mit bestimmter Lieferzeit als Festpreise, wenn nicht Abweichungen ausdrücklich vereinbart sind.
8. Rechnungen des Vermieters für Warenlieferungen und Kundendienstleistungen außerhalb des Mietvertrages sind sofort nach Rechnungsstellung und ohne Abzug fällig. Nichteinhaltung des Zahlungszieles sowie Vermögensverschlechterungen des Bestellers berechnen den Vermieter, unbeschadet anderer Ansprüche zur Zurückhaltung der Ware.

10. Gefahrübergang / Abnahme

1. Die Gefahr geht bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Übergabe der bestellten Ware an den Mieter über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr am Tag der Übernahme in den eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb über.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus in der Risikosphäre des Mieters liegenden Gründen verzögert wird oder der Mieter in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Mieter zum vereinbarten Lieferzeitpunkt über.

Für die Aufstellung, Montage und Wartungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

3. Der Mieter hat die zur Montage erforderlichen Bedarfe, wie Energie und Wasser, an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Arbeitsstelle erforderlich sind, auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen.
4. Notwendige Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die ggf. erforderlichen statischen Angaben hat der Mieter vor Beginn der Montage- und Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen.

5. Vor Beginn der Aufstellung, Montage oder Wartung muss die Arbeitsstelle und die Zuwegung freigeräumt und alle erforderlichen Vorarbeiten soweit abgeschlossen sein, dass die Aufstellung, Montage oder Wartung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
6. Verzögern sich die Aufstellung, Montage, Wartung oder Inbetriebnahme durch nicht vom Vermieter zu vertretende Umstände, so hat der Mieter in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Mitarbeitern des Vermieters oder des eingesetzten Montagepersonals zu tragen.
7. Der Mieter hat dem Vermieter die Durchführung der Arbeiten zu bescheinigen.
8. Der Mieter darf die Abnahme der Leistung, soweit eine Abnahme vereinbart ist, wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

11. Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend haftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mieters ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Mieter nach diesen vorstehenden Regelungen (Sonstige Schadenersatzansprüche) Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Punkt VI. Nr. 2. Bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Soweit gesetzlich möglich sind Schadenersatzansprüche auf eine Haftungshöchstsumme von € 2,5 Mio. begrenzt.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Mieter Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Vermieters der Sitz der Minimax Mobile Services in Bad Urach. Die Minimax Mobile Services ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht.
3. Wartungsarbeiten ersetzen nicht die Überwachung durch VdS Schadenverhütung GmbH, TÜV oder ähnliche Einrichtungen.

13. Verbindlichkeit / Sonstiges

1. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.
2. Der Vermieter ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten zu übertragen.